

Gesetzesänderungen erneuerbare Energien

Änderungen betreffen:



Windenergie

Sonnenenergie



Wasserstoff

Berücksichtigung im BG-Verfahren

EU-Notfallverordnung



seit 30.12.2022 in Kraft

gilt für 18 Monate

unmittelbare Rechtsanwendung

EU-Notfallverordnung



Die deutschen Vollzugsorgane müssen die Verordnung anwenden und entgegenstehendes nationales Recht außer Acht lassen.

Art. 3 EU-Notfallverordnung



...wird bei der **Abwägung** ...angenommen, dass ...Anlagen ...im **überwiegenden öffentlichen** Interesse liegen

Art. 3 EU-Notfallverordnung



Wenn Bundes- oder Landesgesetze Abwägung vorsehen:

Erneuerbare Energie

<u>Andere Belange</u>

§ 2 EEG 2023



Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (erneuerbarer Energien) ... liegen im überragenden öffentlichen Interesse.

unmittelbar nur für Bundesrecht nicht für Landesrecht.

Art. 4 EU-Notfallverordnung



Genehmigungsverfahren für

Solarenergieanlagen

auf Dächern, künstlichen Strukturen (mit Ausnahme Wasserflächen)

darf nicht länger als 3 Monate dauern

Art. 4 EU-Notfallverordnung



Genehmigungsverfahren

Solarenergieanlagen < 50 kW

Genehmigungsfiktion

nach 1 Monat wenn keine <u>Antwort</u> übermittelt wurde

Art. 3 EU-Notfallverordnung



Die Mitgiedsstaaten stellen ...sicher, dass ...Anlagen ...bei der Abwägung Priorität erhalten.

Pflicht zur Gesetzesänderung

Änderung Denkmalschutzgesetz



Bisher:

Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit: den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche ... Interessen überwiegen...

Neu Entwurf:

Erneuerbare Energien überwiegen wenn:

- reversible und
- nicht erheblich

Änderung BauGB



BauGB neue Fassung 01.01.2023



Rechtslage vor Änderung

Grundsatz: Außenbereich ist freizuhalten



Privilegierte Vorhaben

 zulässig, soweit ihnen nicht (überwiegende) öffentliche

Belange entgegenstehen

=

Abwägung der Belange

Sonstige Vorhaben

 nur zulässig, wenn sie nicht öffentliche Belange

beeinträchtigen

in der Regel unzulässig

März 2023 Seite 14

Öffentliche Belange i.S. des § 35 Abs. 3 BauGB



- Nr. 1 Darstellung FNP
- Nr. 2 Darstellung Landschaftsplan
- •••
- Nr. 5 Eigenart der Landschaft oder Orts- und Landschaftsbild

 dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen...

Windenergie bisher:



- nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert
- zulässig, wenn öffentliche Belange i.S. des § 35 Abs. 3
 nicht entgegenstehen (= Abwägung)
- Abwägung auf Augenhöhe
- Ausschluss Ziele der Raumordnung
- Ausschlusswirkung durch FNP

Solarenergie bisher:



<u>kein</u> privilegiertes Vorhaben

sonstige Vorhaben

Grundsatz Außenbereich ist freizuhalten

Wasserstoff bisher:



kein privilegiertes Vorhaben

sonstige Vorhaben

Grundsatz Außenbereich ist freizuhalten



Rechtslage nach Änderung

Windenergie



Bisher:

- privilegiertes Vorhaben
- sind zulässig, wenn öffentliche Belange i.S. des § 35
 Abs. 3 nicht entgegenstehen (= Abwägung)

Neu:

- Vorrang
 - § 2 EEG und
 - Art. 3 EU-Notfallverordnung

Neu: § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB



Solaranlagen sind privilegiert

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB:

- a) in, an, auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen und Entfernung bis zu 200 Metern,

März 2023

Neu: § 35 Abs. 5 BauGB



- Vorhaben sind flächensparend zu errichten
- Rückbauverpflichtung bei Nutzungsaufgabe

März 2023

Neu: § 249a BauGB Wasserstoff



Herstellung und Speicherung von Wasserstoff Im Zusammenhang mit ...

- Windenergie
 - = privilegiert i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 (Windenergie)
 - Autobahnen oder
 - Schienenwegen
- Solaranlagen
 - = privilegiert i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB
- Solaranlagen nach § 30 BauGB
 - = teilprivilegiert i.S. des § 35 Abs. 4 und 5 BauGB
 - = Darstellung FNP und Splittersiedlung nicht relevant

Neu: § 249 Abs. 1 und 2 BauGB



Windenergieanlagen an Land

- FNP und Ziele der Raumordnung stehen solchen Vorhaben nicht entgegen
- → auch außerhalb Windenergiegebieten

aber:

- Sind ausreichend Windenergieanlagen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz in einem Land errichtet worden
 - → neues Vorhaben außerhalb der festgesetzten Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 (sonstiges Vorhaben) zu bewerten

Neu: § 249 Abs. 10 BauGB



Windenergieanlagen an Land

- keine Beeinträchtigung i.S. des § 35 Abs. 3 Nr. 5
 Orts- und Landschaftsbildes (optisch bedrängende Wirkung), wenn:
- Abstand zu Wohngebäuden mindestens zweifache Höhe der Windenergieanlage

März 2023

Neu: § 249b BauGB



Verordnungsermächtigungen im Braunkohletagebau

→ Landesregierung kann Rechtsverordnungen erlassen:

Windenergie und Solaranlagen

- FNP & Ziele d. Raumordnung steht nicht entgegen
- Berücksichtigung Rekultivierung und Sanierungsplan
- keine erhebliche Beeinträchtigung d. bergbaul. Tätigkeit
- ausreichende Erschließung (nur bei Solaranlagen)
- Verpflichtung zum Rückbau (nur bei Solaranlagen)

Neu: § 245e BauGB



Überleitungsvorschrift

§ 35 Absatz 3 Satz 3 (Ausschlusswirkung

Windenergie nach FNP) außerhalb Windgebiete gelten fort

